



Technische Ausführungsbedingungen für den Betoneinbau für den Hallenbeton / Aufbeton und Außenbeton

1. Voraussetzung an den bauseitigen Unterbau nach ZTVE StB 94
 $Ev2 \geq 100 \text{ MN/m}^2$, $Ev2/Ev1 < 2,5$ mit einer Ebenflächigkeit von $\pm 1,0 \text{ cm}$ auf 4 m
Mehrmengen von Beton die sich aus größeren Abweichungen des Unterbaus ergeben, sind bauseits zu übernehmen.
Auf der Tragschicht ist ein Feinplanum aus verdichtungsfähigem Material mit der o.g. Toleranz herzustellen.
2. Sohlenplattenstärken
Aufgrund zulässiger Toleranzen des Planums und des fertigen Industriefußbodens, ist die angegebene Plattenstärke ein Mittelwert, der unter Einhaltung der zulässigen Toleranzen sowohl unter – als auch überschritten werden kann.
Die ermittelte Einbaustärke ermittelt sich aus der eingebauten Betonmenge (Lieferscheine) dividiert durch die aufgemessene Fläche.
3. Eventuelle Heizkosten oder andere Zuschläge für den Beton werden bei der Kalkulation nicht berücksichtigt.
Ist der Einbau des Industriefußbodens nur möglich wenn der „ Warmbeton“ verwendet werden soll, bestehen erhöhte Risiken. Diesbezügliche Gewährleistungen des Industriefußbodenherstellers werden ausgeschlossen.
Winterschutzmaßnahmen durch auflegen von Isoliermatten, gehen zu Lasten des AG.
Kosten für eine BII – Überwachung sind nicht enthalten. Dies Kosten und Überwachung sind bauseits zu regeln.
Bei Lufttemperaturen unter 5°C sind gesonderte Maßnahmen erforderlich, die bauseits entschieden werden müssen. Wird eine Durchführung von Betoneinbau durch die Bauleitung trotzdem entschieden, gehen alle daraus entstehenden Gewährleistungsansprüche zu Lasten des AG.
Sollten Hartstoffschichten gefordert werden gem der DIN 18560 Teil 7, entfällt bei „frisch in frisch „ Einbau Verschleißschichten dürfen nur nach der gültigen Norm, nicht unterhalb einer Temperatur von $+5^\circ\text{C}$ eingebaut werden.
4. Die Ebenflächigkeit von oberflächenfertigen Roh –Betonsohlen erfolgt gem. DIN 18202 Tab.3 Zeile 2
Die Ebenflächigkeit von oberflächenfertigen Betonsohlen mit einer Korodur –Einstreuung erfolgt gem. DIN 18202 Tab.3 Zeile 3.
Ebenflächigkeiten gem. der DIN 18202 Tab.3 Zeile 4 sind gesondert zu behandeln.
Vorschriften von Regalherstellern werden ausgeschlossen.
5. Fugenschnitte sind gesondert zu besprechen und zu beauftragen
6. Für Baustellen in Norddeutschland und somit für den Hallenbetonfußboden sind auf Grund der in Norddeutschland verwendeten Betonzuschläge als besonders bedenklich einzuordnen, da der hohe Anteil von aufschwimmenden Bestandteilen die Oberflächenqualität stark beeinträchtigt, wenn nicht andere Betone oder Hartstoffschichten gem. der DIN 18560 eingesetzt werden.
Bei der Planung zu der Nutzung sind diese Bedenken zu berücksichtigen.
Der Industriefußbodenbauer der die Einbauleistung als Lohnleistung mit einer Oberflächenbearbeitung herstellt, weist darauf hin. Spätere Reklamationen gehen zu Lasten des AG.
7. PCE _ Fließmittel werden von uns nicht akzeptiert, diese sind für Industriefußböden absolut ungeeignet.
8. Luftporenbeton darf nicht geglättet werden.
9. Ausbreitmaß von 53 – 55 cm am Schlauchende, Einstellung nur mit einem Fließmittel.
10. Um das Gefüge und eine frühzeitige Rissbildungen zu vermeiden, darf die frisch erstellte Bodenplatte nach 4 Tagen begangen werden, Rollgerüst nach 10 Tagen, Hubbühne nach 14 Tagen, Stapler 2,5 to nach 21 Tagen.
11. Ein Witterungsschutz gegen Frost , Regen, Wind und Sonne werden in der Kalkulation nicht berücksichtigt.

12. Betonsohlen, die nicht durch uns zu vertretenden Gründen unter freiem Himmel herzustellen sind, die nachträglich eine wetterfeste Umbauung erhalten, gelten unsere Bedenken gem. VOB/ B § 4.3 hinsichtlich der vorgesehenen Art der Ausführung und die daraus entstehenden Schäden durch den Witterungseinfluss.
Sollte dennoch betoniert werden, so ist jeder Betoniertag unter den o.g. Gründen schriftlich durch den AG zu beauftragen.
Nicht zu vertretende Wartezeiten / Ausfalltage müssen wir dann s.Pkt.22 berechnen.
13. Alle erforderlichen Abschalungen wie Randschalungen an den Außenrändern, Tagesfeldabschalungen einschließlich der Verdübelung, Aussparungen sind bauseits auf OKFF einzubauen.
14. Zum Schutz der freien und belasteten Betonkanten, insbesondere an Toren, Übergängen (Bestand und Neubau), Türen, usw. sind bauseits Kantenschutzprofile mit Verankerung vorzunehmen.
15. Die Oberflächenbeschaffenheit bei geglätteten Rohbeton, oder mit einer Hartstoffeinstreuung, sind grundsätzlich maschinengeglättete, bis zum Porenschluss, hergestellte Sohlen.
Definierte Anforderungen an die Rutschhemmung von geglätteten Obeflächen an jeder Stelle des Betonbodens sind nicht möglich.
16. Gefälleflächen sind grundsätzlich bei 100% igen Wasserabfluss mit 2,5 % Gefälle herzustellen.
Wird eine geringere Neigung gefordert, sind Pfützenbildungen nicht ausgeschlossen.
Für Gefälleflächen ist das bauseitige Feinplanum im Gefälle anzulegen.
17. Bei Ausführungen von großen konstruktiv bewehrten Hallensohlen ohne Scheinfugen, sind Randaufschüsselungen der Platten ($> 6 \times 6 \text{ m}$) nicht auszuschließen.
Dies Aufschüsselungen können Flucht und Brandschutztüren in ihrer Nutzung behindern.
Sind konstruktive Zusatzmaßnahmen erforderlich, sind diese bauseits vorzunehmen.
18. Liegen keine detaillierten Unterlagen vor, bzw. ist die Beschreibung im Leistungstext nicht vollständig, ist der ermittelte Preis auch nur danach kalkuliert. Spätere Änderungen / Zusätze / Zulagen sind als Zulagepositionen gesondert zu erfassen und abzurechnen.
19. Sicherstellung der Nachbehandlungsfolie durch auflegen von Hölzern o.d.gl. liegt in der Verantwortung des AG.
20. Befindet sich die Baustelle in einem Wohngebiet aber auch in einem Wohn / Mischgebiet, so besteht hier die Forderung für eine Nacht / Lärmgenehmigung einzuholen.
Diese Genehmigung ist unserem Personal auf der Baustelle auszuhändigen.
Fehlt die Genehmigung und die Arbeit auf der Baustelle wird von der Behörde / Polizei stillgelegt, übernehmen wir keine Haftung oder Gewährleistung für die hieraus resultierenden Schäden bzw. Mängel.
Wird eine Geldbuße ausgesprochen, ist diese auch vom AG zu übernehmen.
21. Der Fugenschnitt ist gesondert zu besprechen, zu beauftragen und auszuführen.
Wir weisen darauf hin, dass Scheinfugen Wartungsfugen sind und dieser Hinweis ist auch dem Kunden so zu übermitteln.
Wird der Fugenschnitt beauftragt, ist ein genehmigter Fugenplan in Abstimmung mit dem Kunden vorzulegen. Baustrom mit 16 KW und ein Wasseranschluß ist bereitzustellen.
Sollte ein Fugenverguß erfolgen, sind die Fugenkanten zu Fasen und dann zu vergießen. Diese Arbeiten sind gesondert zu vergeben.
22. Wird ein besprochener Einsatz innerhalb von 24h durch den AG / Bauleitung abgesagt, obwohl die Maßnahme / Einsatz vom AG zugesichert wurde, müssen wir Ihnen eine Pauschale in Höhe von 300,00 €/ AK netto in Rechnung stellen.
23. Werden Glättarbeiten unter 150 m² am Tag verlangt, müssen wir unsere Mindesteinsatzpauschale in Höhe von 950,00 € netto in Rechnung stellen.
24. Werden Betontageeinsätze unter 400 m² mit Betoneinbau und Glättung als Lohnleistung gefordert, werden wir eine Mindestpauschale in Höhe von 2500,00 € netto erheben.

Alcasa Industriefußboden GmbH
GF: A.Özcan
Wendenstr. 109
20537 Hamburg

Telefon: +49 (40) 25 33 05 07
Telefax: +49 (40) 25 33 05 09
E-Mail: info@alcasa-gmbh.de
Internet: www.alcasa-gmbh.de

Bankverbindung
Deutsche Bank 24
IBAN DE15 2007 0024 0185 8687 00
BIC: DEUTDE33HAN